

Von: Schwabegger Günther <g.schwabegger@bvs-ooe.at>
An: Post, VerfD <verfd.post@ooe.gv.at>; Grubmair, Sandra <Sandra.Grubmair@ooe.gv.at>
Gesendet am: 17.11.2022 14:57:53
Betreff: AW: Verf-2013-243587/52-Rb; Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei darf ich Ihnen die Stellungnahme der BVS Brandverhütungsstelle für Oö zur Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle übersenden.

Freundliche Grüße

DI Dr. Günther SCHWABEGGER
Vorstand

**BVS – Brandverhütungsstelle für
Oö. registrierte Genossenschaft
m.b.H.**

Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria
T +43 732 7617-826

g.schwabegger@bvs-ooe.at / www.bvs-ooe.at



Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie hier:
www.bvs-ooe.at/datenschutz
Landesgericht Linz / FN 75910h / UID-Nr. ATU37063208

Besuchen Sie uns auf 



Bitte denken Sie vor dem Druck an unsere Umwelt! /
Please consider our environment before printing!

Dieses e-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den dafür vorgesehenen Empfänger bestimmt. Sollten Sie dieses Mail versehentlich oder unvollständig erhalten haben, informieren Sie uns bitte und löschen Sie die irrtümlich erhaltene Mail aus Ihrem System. Zugang, Freigabe, Kopie, Verteilung der erhaltenen Informationen an jedwede Person ist ausdrücklich verboten (§ 93 Abs 4 TKG 2003). Der Absender übernimmt keinerlei Haftung für per e-Mail gesandte Informationen und entzieht sich jeder Verbindlichkeit daraus entstandener Schäden. Der Austausch von Nachrichten via e-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgeschäftliche Erklärungen über dieses Medium bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen, firmenmäßig unterfertigten Bestätigung.

Von: Sandra.Grubmair@ooe.gv.at <Sandra.Grubmair@ooe.gv.at> Im Auftrag von verfd.post@ooe.gv.at

Gesendet: Donnerstag, 20. Oktober 2022 12:15

Betreff: Verf-2013-243587/52-Rb; Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023; Entwurf - Begutachtungsverfahren

Versendungsschreiben
Begutachtungsentwurf
Textgegenüberstellung

Mit freundlichen Grüßen!

Sandra Grubmair

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
4021 Linz • Landhausplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-117 07

Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13

E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über verfd.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

**Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.
Please consider the environment before printing this e-mail.**





**Brandverhütungsstelle
Oberösterreich**

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

**BVS – Brandverhütungsstelle für Oö.
registrierte Genossenschaft m.b.H.
Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria**

T +43 732 7617-250 / F +43 732 7617-29
office@bvs-ooe.at / www.bvs-ooe.at

Firmenbuchnummer 75910h
Landesgericht Linz / UID-Nr. ATU37063208

Linz, 17. November 2022
Schwabegger / HueS
+43 732 7617-849

Verf-2013-243587/52

**Stellungnahme zum Landesgesetz, mit dem das Oö. Feuer- und
Gefahrenpolizeigesetz geändert wird (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-
Novelle 2023)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BVS - Brandverhütungsstelle für Oberösterreich, als anerkannte juristische Person, welche aktuell die Aufgaben nach § 20 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz wahrnimmt, nimmt hiermit Stellung zur Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023.

Aufgrund der zentralen Bedeutung für den Vorbeugenden Brandschutz in Oberösterreich und auch für unsere Institution beziehen wir uns hier auf die in § 10 Abs. 1 und 2a angedachten Änderungen zu den Überprüfungsintervallen für die Feuerpolizeilichen Überprüfungen.

Diese Änderungen in Objekten der Gebäudeklasse 1 und 2 sind für unser Haus grundsätzlich nachvollziehbar, falls eine Absenkung des Sicherheitsniveaus auf anderem Wege hintangehalten wird.

Einerseits ist diesbezüglich die in § 20 Abs. 2 angeführte Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit, in elektronischen Medien, aus unserer Sicht ein probates Mittel. Dies ist der Fall, da aktuell bei Überprüfungen in solchen Objekten oftmals fachlich einfach zu kommunizierende Problemfelder (zB fehlende Feuerlöscher oder Rauchwarnmelder) aufgezeigt werden.



OÖ Landesbank AG (Hypo Oberösterreich)
IBAN AT50 5400 0000 0463 0349 / BIC OBLAAT2L



Andererseits ist es von entscheidender Bedeutung, dass weiterhin vorgesehene Überprüfungsintervalle für Objekte mit höherem Risiko auch flächendeckend umgesetzt werden.

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband hat seine Stellungnahme im Vorfeld an uns übermittelt und nach inhaltlicher Abstimmung, können wir die Bedenken betreffend der Verlängerung der Überprüfungsfristen in größeren Wohnbauten nachvollziehen, da die Situation bzw. feuerpolizeiliche Mängel in allgemein zugänglichen Gebäudeteilen (Stiegenhaus, Keller, Dachboden, etc.) bei Feuerwehreinsätzen regelmäßig zu besonderen Herausforderungen führt. Wir können uns somit dem Vorschlag des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes anschließen, Objekte ab der Gebäudeklasse 3 in einem Intervall von 10 Jahren einer behördlichen Überprüfung zu unterziehen, wobei dann die Überprüfungen auf die allgemein zugänglichen Gebäudeteile (Stiegenhaus, Keller, Dachboden, etc.) beschränkt werden können, zumal damit die oben angeführten Problemfelder weitgehend abgedeckt sind.

Wir ersuchen höflichst um Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

**BVS – Brandverhütungsstelle für Oö.
registrierte Genossenschaft m.b.H.**

DI Dr. Günther SCHWABEGGER
Vorstand

DI Dr. Arthur EISENBEISS
Obmann, Vorstandsvorsitzender